

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: DIⁿ Renate Mußbacher

BerichterstatteIn: GR Eber

GZ: A 10/8 – 074145/2017/0009

Graz, 18. Oktober 2018

Richtlinie für die Förderung des Trolley-Systems in Graz

Zuständigkeit des Gemeinderats

gem. Statut der Stadt Graz,

§45 Abs.2 Z 25

Ausgangssituation

Die Stadt Graz hat sich in ihrer aktuellen Mobilitätsstrategie das Ziel gesetzt die Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu stärken und den motorisierten Individualverkehr (mIV) zu reduzieren.

Ein Drittel aller zurückgelegten Wege der Graz Wohnbevölkerung sind unter 3 km lang, daher könnten viele der notwendigen Wege anstelle mit dem Kfz mit sanften Mobilitätsformen zurückgelegt werden. Darunter fällt unter anderem auch der Lebensmitteleinkauf. Um den Transport von Gütern für FußgängerInnen und RadfahrerInnen zu erleichtern, soll nun ein Trolley-System im Graz Design gefördert werden. Ganz im Sinne der Mobilitätsstrategie der Stadt Graz stellt diese Förderung eine Verstärkung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Fahrrad dar. Die Zweckmäßigkeit und das trendige Design machen das Trolley-System für die GrazerInnen zum Erwerb und Verwenden attraktiv. Die Förderung stellt somit eine in der Verkehrspolitischen Leitlinie angestrebte „soft-policies-Maßnahme“ der modernen Verkehrsplanung dar.

Gleichzeitig wird durch das Branding „Mobilität beginnt im Kopf“ auf den Grazer Straßen aufmerksam gemacht, dass jeder und jede seinen Betrag zu einer umweltfreundlichen Mobilität leisten kann. Der Trolley soll alle VerkehrsteilnehmerInnen auf die Möglichkeiten der sanften Mobilität aufmerksam machen und stellt somit eine bewusstseinsbildende Maßnahme dar.

Fördergegenstand

Für das Trolley-System wurde eine Preisauskunft bei drei unterschiedlichen Unternehmen eingeholt.

Das angeforderte Leistungsbild umfasste unter anderem:

- Der Trolley muss dem §5 der österreichischen Fahrradverordnung sowie der StVo entsprechen.
- Der Trolley muss im Design „Mobilität beginnt im Kopf“ gebrandet werden.
- Das Ladevolumen muss 30-40l betragen. Ein möglicher Transport von einem 6er-Tray 1,5l Mineralwasserflaschen soll damit gewährleistet werden.
- Vorproduktion von 200 Stück und Lagerung der Trolleys im Werk des Produzenten bis zur Auslieferung an die Käuferin/den Käufer.

Von den drei Preisanfragen sendete ein Unternehmen kein Angebot zurück. Ein zweites Unternehmen musste aus folgenden Gründen ausgeschieden werden:

Der angebotene Trolley entspricht nicht der österreichischen Fahrradverordnung und dieser ist auch nicht nachrüstbar. Keine Lagerung und einzelne Auslieferung an den Käufer/ die Käuferin von Seiten des Anbieters.

Der gewählte Fördergegenstand ist das Trolley-System eines österreichischen Unternehmens. Die Gestaltung des Trolleys wird im Branding „Mobilität beginnt im Kopf“, welches sich auf diversen Bannern beim Mobilitätsfest und dem Titelblatt der Mobilitätsstrategie wiederfindet, angepasst.

Es sollen zwei unterschiedliche Systeme gefördert werden, welche mit einem Selbstbehalt von dem/r FörderwerberIn erworben werden können:

- a) **Einkaufs-Trolley (33I)** im Design der Stadt Graz für FußgängerInnen (Abbildung 1).
- b) **Fahrradanhänger mit Trolley (33I)**: Transportsystem bestehend aus einem Fahrradanhänger und dem Einkaufs-Trolley, inkl. Anhängerkupplung. Der Einkaufs-Trolley kann mittels eines einfachen Mechanismus auf dem Fahrradanhänger befestigt werden. (Abbildung 2).

Die Breite des Fahrradanhängers mit Trolley beträgt 59 cm, womit das System schmaler ist als ein Lenker von handelsüblichen Stadtfahrrädern.



Abbildung 1: Einkaufs-Trolley (33I)



Abbildung 2: Fahrradanhänger mit Trolley (33I)

Förderprozess

- Das Förderansuchen und die Bestellung des Trolley-Systems erfolgt bei Mobil Zentral.
- Benötigte Unterlagen des Käufers/der Käuferin: ausgefüllter Förderantrag, Meldezettel, Lichtbildausweis, Selbstbehalt
- Abgabe der Unterlagen bei Mobil Zentral: nach positiver Überprüfung der Unterlagen und Übergabe des Selbstbehalts wird von Mobil Zentral die Bestellung des gewünschten Trolley-System, sowie der dementsprechende Selbstbehalt an den Lieferanten weitergeleitet.
- Bestellabwicklung und Versand an den Käufer/die Käuferin übernimmt in weiterer Folge der Lieferant.
- Garantie und Gewährleistung für das Trolley-System liegen ausschließlich beim Lieferanten.

Förderhöhe

Die Förderhöhe ist je nach Trolley-System unterschiedlich, wobei beide Systeme mit ca. 50% von der Stadt Graz gefördert werden:

(1) Erwerb Einkaufs-Trolley (33I): Selbstbehalt € 20,-, Förderhöhe €18,40.

(2) Erwerb Fahrradanhänger mit Trolley (33I): Selbstbehalt € 120,-, Förderhöhe €127,20.

Das Förderprojekt wird aus dem laufenden Budget der Abteilung für Verkehrsplanung gedeckt.

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Die in Beilage befindliche Richtlinie für die Förderung des Trolley-Systems im Graz Design, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Die Bearbeiterin A 10/8:
 DIⁱⁿ Renate Mußbacher
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin A10/8:
 DIⁱⁿ Barbara Urban
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:
 DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

Die Stadtsenatsreferentin für
 die Verkehrsplanung:
 Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-10-08T08:01:28+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-10-08T18:31:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

* siehe Abänderungsantrag OVP + FPÖ
W

GR. Harry POGNER

18.10.2018

ANTRAG

Betr.: TOP 14, Richtlinie für die Förderung des Trolley-Systems in Graz - Parkplätze für einspurige Fahrzeuge in der Inneren Stadt – Konzept

Das Thema „einspurige Fahrzeuge“ beschäftigt Bewohner, Besucher und Gewerbetreibende der Inneren Stadt gleichermaßen. Saisonbedingt kommt es zwar eher in der wärmeren Jahreszeit zu einer verstärkten Diskussion über Benutzer einspuriger Fahrzeuge und der erforderlichen Parkplätze. Insofern wurde an die zuständige Verkehrsstadträtin das Ersuchen einer sachgerechten Lösung in Form verschiedener Initiativen gerichtet, die jedoch bislang ohne sichtbaren Erfolg geblieben sind.

Das Thema sollte aber auch in der nun beginnenden kälteren Jahreshälfte nicht aus dem Fokus rücken.

Das vorliegende Stück beschäftigt sich ausschließlich mit dem Thema der Förderung der Anschaffung von Fahrradtrolleys, lässt jedoch außer Acht, dass diese Trolleys eine nicht unbeachtliche Länge aufweisen und damit eine erhebliche Behinderung beim Abstellen des Fahrrades bewirken (können).

Zum schon bestehenden knappen Abstellraum für einspurige Fahrzeuge gesellten sich damit auch noch künstliche Barrieren, die zudem noch von der Stadt gefördert würden, für Fußgänger, Kinderwagen, Menschen mit Behinderung, und andere Benutzer einspuriger Fahrzeuge sowie insbesondere unsere Einsatzfahrzeuge.

Aus diesem Grund stelle ich namens der Klubs von ÖVP und FPÖ folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Gemeinderat beauftragt die zuständige Verkehrsstadträtin Elke Kahr unter Einbindung externer Experten, wie dem Studiengang „Automotive Engineering“ der FH-JOANNEUM, mit der Erstellung eines geeigneten Konzepts für das Abstellen einspuriger Fahrzeuge im I. Bezirk.

Dieses Konzept soll auch über die Innere Stadt hinaus die erforderlichen Flächen für Fahrräder mit den ggstdl. Trolleys berücksichtigen.

Dem zuständigen Verkehrsausschuss ist spätestens bis zu seiner Sitzung am 16. Jänner 2019 darüber zu berichten und die Erkenntnisse in das vorliegende Gemeinderatsstück einzuarbeiten.



Richtlinie für die Förderung des Trolley-Systems im Graz Design

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 18.10.2018

GZ.: A10/8 - 074145/2017-0008

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Gegenstand und Zweck der Förderung

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

§ 4 Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 5 Gewährung und Abwicklung der Förderung

§ 6 Nachweise

§ 7 Rückforderung der Förderung

§ 8 Gewährleistung und Garantie

§ 9 Datenüberprüfung und Datenverwendung durch den Förderungsgeber

§ 10 Gerichtsstand

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

§ 14 Höhe der Förderung und des Selbstbehalts

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind alle natürlichen Privatpersonen, die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind alle natürlichen Personen, welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, etc.).

3. Begünstigter/e

Das sind all jene natürliche Privatpersonen, welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den Fördergegenstand erhalten. Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht).

4. Wohnadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem der/die FörderwerberIn mit seinem/ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist.

5. Trolley-System

Der Fördergegenstand ist ein Trolley-System für Güter, welches um einen Selbstbehalt von dem/r FörderwerberIn erworben werden kann. Das Trolley-System trägt das Design der Stadt Graz.

Es gibt zwei unterschiedliche Systeme, welche gefördert werden:

- a) **Einkaufs-Trolley (33I):** Einkaufs-Trolley (33I) im Design der Stadt Graz für Fußgänger.
- b) **Fahrradanhänger mit Trolley (33I):** Das System besteht aus einem Fahrradanhänger und dem Einkaufs-Trolley, inkl. Anhängerkupplung. Der Einkaufs-Trolley kann mittels eines einfachen Mechanismus auf dem Fahrradanger befestigt werden. Es ist geeignet für Fahrradfahrer und Fußgänger.

6. Selbstbehalt

Jener Betrag, den der/die FörderwerberIn bei Inanspruchnahme des Fördergegenstands selber zu tragen und vorab zu zahlen hat.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Förderung

Die Stadt Graz gewährt ihren BürgerInnen, mit gemeldetem Hauptwohnsitz in Graz, eine einmalige Förderung für die Anschaffung eines Trolley-Systems ^{im} durch Graz Design ~~AG~~.

Zweck der Förderung ist die Stärkung des Fuß- und Fahrradverkehr und damit die Reduktion des mIV Anteils im Grazer Stadtgebiet. Die vorliegende Förderung ist eine Maßnahme zur Erreichung der verkehrspolitischen Ziele des Grazer Mobilitätskonzeptes (Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2010)

*Herr. Weß
17.10.2018*

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

(1) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver **Rechtsanspruch** eines Einzelnen auf Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie **kann nicht begründet** werden.

(2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von jedem/r FörderwerberIn einmalig nur eines der drei Trolley-Systeme erworben werden kann.

(3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen gemäß § 13 dieser Förderrichtlinie und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind und zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.

(4) **Die Subventionsordnung der Stadt Graz ist Grundlage für die Förderrichtlinie**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von einer Einrichtung, die im Nahverhältnis der Stadt steht, gegen einen Subventionsempfänger, können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

(5) Die Förderung gemäß vorliegender Förderrichtlinie kann **nicht** mit allfälligen **weiteren Förderungen der Stadt Graz** kombiniert werden.

§ 4 Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die **Förderaktion** tritt auf unbestimmte Zeit mit **01.12.2018 in Kraft**. Sie endet jedenfalls nach Erschöpfung der nach Maßgabe der für dieses Projekt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel durch die Stadt Graz. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie verwiesen. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

(2) Es gilt die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Gewährung und Abwicklung der Förderung

(1) Die Förderung ist in der **Servicestelle Mobil Zentral**, Jakoministraße 1, 8010 Graz während den Öffnungszeiten zu beantragen.

(2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist mittels aktuellen Meldezettel nachzuweisen.

(3) Die **Förderungsabwicklung** kann persönlich durch den Förderungsnehmer oder über legitimierte Dritte erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (Vollmacht) vorzulegen.

(4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge werden unverzüglich und an Ort und Stelle abgewiesen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, jederzeit, innerhalb des Förderzeitraumes, ein neues Förderansuchen zu stellen.

§ 6 Nachweise

(1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.

(2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

(1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, gegebenenfalls die erhaltene Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung durch den Förderungsgeber zurückzuzahlen, wenn

a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,

(2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Gewährleistung und Garantie

(1) Etwaige Ansprüche, die in Bezug auf Garantie und Gewährleistung des geförderten Trolley-Systems entstehen können, wurden vom Förderungsgeber an die Bergfreunde GmbH abgetreten und sind dort geltend zu machen.

- Handels
Karr. Wenzl
14.09.2018

§ 9 Datenüberprüfung und Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Es ist der Förderstelle im Rahmen des § 5 des österreichischen Datenschutzgesetzes als Gebietskörperschaft des öffentlichen Bereichs im vorliegenden Rahmen erlaubt, die zur Ermittlung der Legitimation der beantragten Förderung zweckdienlichen **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister) einzuholen und im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und

Der Schriftführer: 

automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln oder zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte, die vorhandenen Daten anonymisiert zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichts für die Stadt Graz bestimmt

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) FörderwerberInnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind.

a) **einmalig** alle Personen, welche ihren Hauptwohnsitz in Graz gemeldet haben.

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

(1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular

(2) aktueller Meldezettel des/der Förderwerbers/in

(3) amtlicher Lichtbildausweis des/der Förderwerbers/in

Sind FörderwerberIn und AntragstellerIn nicht ident, ist von beiden Personen ein gültiger Lichtbildausweise vorzulegen

(4) Selbstbehalt (siehe §14 dieser Förderrichtlinie).

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

(1) Die FörderwerberIn muss in Graz mit dem **Hauptwohnsitz** gemeldet sein.

(2) Der **Selbstbehalt** muss sofort vor Ort bezahlt werden.

(3) Jede Person darf die Förderung nur **einmal** ausnutzen.

§ 14 Höhe der Förderung und des Selbstbehalts

(1) Bei Erwerb des **Einkaufs-Trolleys (33I)** beträgt der **Selbstbehalt € 20,-**.

(2) Bei Erwerb des **Fahrradanhängers mit Trolley (33I)** beträgt der **Selbstbehalt € 120,-**.

Den Restbetrag zum Erwerb des Trolley-Systems trägt die Stadt Graz als Förderungsgeberin im Sinne dieser Förderrichtlinie.